

unterworfen sind, so liegen die Verhältnisse hier insofern anders, als das Reich zur Invalidenversicherung beträchtliche Zuschüsse leistet.

Die Beeinträchtigung der Gesamtverzinsung durch zwingende Anlage von mindestens 25 Proz. des Vermögens in Staatspapieren muß, wenn eine durchschnittliche Verzinsung von $3\frac{1}{2}$ Proz. erreicht werden soll, durch eine diesen Satz erheblich überschreitende Verzinsung der 75 Proz. des Restvermögens der Reichsversicherungsanstalt ausgeglichen werden. Die Begründung hofft zu einer Verzinsung von rund 4 Proz. dieses Vermögensrestes durch Anlage desselben in Hypotheken zu gelangen. Sie glaubt dies tun zu können, weil die privaten Lebensversicherungsgesellschaften im Durchschnitt der letzten Jahre aus ihrem Hypothekengeschäft eine Zinsrente von mehr als 4 Proz. beziehen konnten. Es muß als höchst fraglich bezeichnet werden, ob die von Beamten geleitete Reichsversicherungsanstalt, die auf dem Gebiete des Hypothekengeschäfts zunächst wenigstens völlig unerfahren ist, gleich günstige Resultate wie die Vermögensverwaltungen der Lebensversicherungsgesellschaften erzielen kann. Es ist nämlich zu beachten, daß die Lebensversicherungsgesellschaften die hohe Verzinsung nur dadurch erwirtschaften konnten, daß sie die Hypotheken auf wenige große Städte und vor allem auf Berlin konzentrierten, wodurch sich die Überwachung und das Taxwesen vereinfachte. Die Reichsversicherungsanstalt kann so nicht verfahren. Sie muß die ganzen ihr in Form von Versicherungsbeiträgen aus allen Teilen des Reiches zufließenden Summen in Form von Hypothekendarlehen auch wieder über das ganze Reich verteilen. Daß sich durch diese Dezentralisation der Vermögensverwaltung, die hierbei notwendig wird, die Kosten erhöhen und damit der Reingewinn verringert, liegt auf der Hand. Hinzu kommt, daß für die Anlage in Hypotheken in der Praxis der Reichsversicherungsanstalt volle 75 Proz. wahrscheinlich nicht mehr zur Verfügung stehen werden, denn der § 226 Abs. 2 sieht die Verwendung bis zu 25 Proz. des Anstaltsvermögens in Unternehmungen vor, die ausschließlich oder überwiegend den Versicherten zugute kommen. Der Gesetzgeber denkt hierbei offenbar an gemeinnützige Unternehmungen, Lungenheilstätten u. dgl. Es ist aber klar, daß aus solcher Kapitalanlage eine Verzinsung von mehr als 3 Proz. keineswegs gezogen werden kann.

Ungefähr das Unbefriedigendste der gesamten Vorlage sind ihre Bestimmungen über die bereits vorhandenen Pensions-einrichtungen. Während noch in der zweiten Denkschrift von der Regierung gewisse Normen für die Zulassung der Ersatzinstitute aufgestellt waren, läßt der Entwurf Ersatzinstitute grundsätzlich überhaupt nicht zu, obwohl in den Kreisen der Angestellten wie ihrer Arbeitgeber zu allen Zeiten der Wunsch bestand, die bereits vorhandenen, auf Selbsthilfe beruhenden Fürsorgeeinrichtungen, die zum Teil auf eine lange segensreiche Tätigkeit zurückblicken, ein großes nach Millionen zählendes Vermögen besitzen und einen Versicherungsbestand von vielen Tausenden von Personen aufweisen, zu erhalten und die Regierung selbst den Wert derartiger Fürsorgeeinrichtungen wiederholt anerkannte. Der Gesetzgeber glaubt, das schwierige Problem der Ersatzinstitute dadurch lösen zu können, daß er die Reichsversicherungsanstalt zu einer Art Mitversicherungsgesellschaft für die bestehenden Pensionsklassen und abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen macht. Wenn die hier getroffenen Bestimmungen Gesetz werden, ist eine schwere Schädigung weiter Kreise der Angestellten zu erwarten. Den privaten Pensionsklassen wird durch die Bestimmung des § 363 der größte Teil der ihnen zufließenden Beiträge entzogen. Die Klassen müssen diese in gesetzlicher Höhe an die Reichsversicherungsanstalt abführen. Sie erhalten aber dafür nur die niedrigen Renten der Reichsversicherungsanstalt und müssen demnach, wenn sie ihren Versicherten die vertraglichen Leistungen in

bisheriger Höhe weiter zahlen wollen, erhebliche Zuschüsse leisten. Es fragt sich, ob hierzu die Pensionsklassen für die Dauer in der Lage sind. Es läßt sich erwarten, daß den meisten von ihnen durch die Bestimmung des § 363 der Neuzugang an Versicherten unterbunden wird, so daß sie auf die Dauer ihre Selbständigkeit nicht aufrecht erhalten können. Sie werden daher, und dies scheint der Gesetzgeber geradezu anzustreben, ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Reichsversicherungsanstalt übertragen. Daß dies nur geschehen kann unter Schädigung der bisher bei diesen Klassen versicherten Personen, liegt auf der Hand. Auch die bei Lebensversicherungsgesellschaften von Privatbeamten genommenen Ersatzverträge werden durch die Bestimmung des § 370 insofern unmöglich gemacht, als der Gesetzgeber derartige Verträge nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes als Ersatzverträge zulassen will. Es wird demnach später dem größten Teil der Angestellten unmöglich gemacht, eine Lebensversicherung abzuschließen, durch die die Angestellten sich ein mehr oder minder hohes Kapital hätten sichern können. Sie sind also ausschließlich auf die Renten der Reichsversicherungsanstalt angewiesen. Es fehlt ihnen damit das wirksamste Mittel, sich sozial emporzuarbeiten oder ihren Nachkommen das Emporsteigen in höhere Gesellschaftsschichten zu erleichtern, nämlich ein kleines Kapital. Die Rentenversicherung trägt mithin dazu bei, den gesellschaftlichen Verjüngungsprozeß zu verlangsamen, eine Tatsache, die volkswirtschaftlich sehr zu beklagen ist. Angesichts des hohen inneren Wertes, der den auf Selbsthilfe beruhenden Pensions-einrichtungen innewohnt, muß die Forderung erhoben werden, daß alle bestehenden Klassen und Verträge, die gewissen, allgemein als billig befundenen Normativbedingungen entsprechen, als vollwertiger Ersatz für die staatliche Angestelltenversicherung zugelassen werden. Wenn der Gesetzgeber sich hierzu nicht verstehen will, so muß wenigstens eine gleichartige Behandlungsweise des Gesetzgebers gegenüber den Klassen und Ersatzverträgen Platz greifen. Jetzt werden diese Fürsorgeeinrichtungen der verschiedenen Art ungleichmäßig behandelt. Bei den Pensionsklassen soll die Möglichkeit, die Reichsversicherungsanstalt als Mitversicherungsgesellschaft zu benutzen, dauernd auch nach Inkrafttreten des Gesetzes bestehen. Für die bei Lebensversicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge soll dagegen die Benutzung der Reichsversicherungsanstalt als Mitversicherungsgesellschaft auf die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes beschränkt bleiben. Auf der andern Seite werden bei den Pensionsklassen weder die hier versicherten Angestellten noch ihre Arbeitgeber von der Versicherungspflicht befreit. Dagegen sind die bei Lebensversicherungsgesellschaften versicherten Privatbeamten von der Versicherungspflicht frei, nicht aber ihre Arbeitgeber. Man muß gegenüber diesen Bestimmungen fordern, daß sowohl für die Pensionsklassen wie für die bei Lebensversicherungen genommenen Verträge die Reichsversicherungsanstalt dauernd auch nach Inkrafttreten des Gesetzes als Mitversicherungsunternehmen vorgesehen wird. Zweitens müßten sowohl die bei Pensionsklassen wie bei Lebensversicherungsgesellschaften versicherten Privatbeamten für ihre eigenen Beiträge von der Versicherungspflicht befreit werden. Die Reichsversicherungsanstalt würde also in allen diesen Fällen nicht nur jetzt, sondern auch in Zukunft auf die Beitragshälften der Angestellten zu verzichten haben. Sie behielte aber die Beiträge aller Arbeitgeber, auf Grund deren sie den von der Versicherung befreiten Privatbeamten die halben Renten des Gesetzes in Aussicht zu stellen hätte. Bei dieser Lösung der Frage der Ersatzinstitute greift wenigstens ein einheitliches Verfahren ihnen gegenüber Platz. Daß auch bei einem solchen Vorgehen sich gewisse Schädigungen für die Angestellten ergeben, ist nicht zu leugnen.

Der Inhalt der bisherigen Ausführungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Gedanke der Regierung, die Ange-